

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

58 / SR / 1 / 0

**Mutation
RRB 1196
vom 22.06.1999**



GEMEINDE RÜMLINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Schlagwortverzeichnis	1
A Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Organisation	1
B Planung und Projektierung	2
§ 4 Grundsatz	2
§ 5 Strassennetzplan	2
§ 6 Bau- und Strassenlinienpläne	3
§ 7 Bauprojekte	3
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Zeitpunkt der Erschliessung	4
§ 10 Vorfinanzierung	5
§ 11 Strassennamen, Gebäudenummern	5
§ 12 Ausbaunormen	5
C Landerwerb	6
§ 13 Grundsatz	6
§ 14 Landerwerb	6
§ 15 Baulandumlegung	6
D Bau, Ausbau und Korrektion	7
§ 16 Zuständigkeit	7
§ 17 Ausbaustandart	7
§ 18 Baubeginn	7
§ 19 Bauliche Vorkehren für Behinderte	7
§ 20 Werkleitungen	7
§ 21 Beleuchtung	7
§ 22 Anpassungsarbeiten	8
§ 23 Gestaltung von Freiflächen	8
§ 24 Duldung öffentlicher Einrichtungen	8
E Unterhalt und Winterdienst	9
§ 25 Grundsatz	9
§ 26 Zuständigkeit	9
§ 27 Winterdienst	9
F Finanzierung	10
§ 28 Grundsatz	10
§ 29 Neuanlagen, Korrekturen, Unterhalt	10
§ 30 Landerwerbskosten	11
§ 31 Baukosten	11
§ 32 Kostentragung	11
§ 33 Perimeterplan	12
§ 34 Kostenverteilungstabelle	12
§ 35 Verteilung der Landerwerbskosten	12
§ 36 Verteilung der Baukosten	13
§ 37 Vorinvestitionen, Vorfinanzierung	14
§ 38 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge	14
§ 39 Verzinsung des Beitrages	14
§ 40 Rechtsmittel	14
G Verwaltung und Benützung der Strassen	15
§ 41 Grundsatz	15
H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	16
§ 42 Ausfahrten und Ausgänge	16

§ 43	Gartenanlagen	16
§ 44	Wegweiser	16
§ 45	Übernahme von Privatstrassen	16
I	Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen	17
§ 46	Eröffnung von Verfügungen	17
§ 47	Beschwerden	17
§ 48	Prozessführung	17
§ 49	Strafen	17
§ 50	Inkraftsetzung	17
Anhang 1		18
Anhang 2		19
Beschlüsse:		20
Gemeinde		20
Kanton		20

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979,
- das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985,
- das Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege des Kantons Basel-Landschaft, vom 6. Dezember 1993,
- die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege des Kantons Basel-Landschaft, vom 8. Februar 1994,
- das Kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986,
- das Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967,
- das Gesetz über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950,
- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970,

erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Strassenreglement:

Schlagwortverzeichnis

Anpassungsarbeiten	§ 22
Anwänderbeitragsplan	§ 33
Auflageverfahren	§ 8
Ausbaubreite	§ 5
Ausbaunormen	§ 12
Ausbaustandard	§ 5 / 17
Ausfahrten	§ 42
Ausgänge	§ 42
Bau- und Strassenlinienpläne	§ 6
Baubeginn	§ 18
Baukosten	§ 31 / 32 / 36
Baulandumlegung	§ 15
Bauprojekte	§ 7/ 8
Behinderte (bauliche Vorkehren)	§ 19
Beitragserhebung	§ 38 / 39
Beitragsfähigkeit	§ 38 / 39
Beleuchtung	§ 21
Benutzung einer öffentlichen Strasse	§ 41
Bepflanzung	§ 23
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	§ 8
Beschwerden	§ 8 / 40 / 47
Duldung öffentlicher Einrichtungen	§ 24
Einsprachen	§ 8
Erschliessungszeitpunkt	§ 9
Fälligkeit der Beiträge	§ 38
Gartenanlagen	§ 43
Gebäudenummern	§ 11
Geltungsbereich	§ 2
Genehmigung Regierungsrat	§ 8 / 50
Gestaltung der Verkehrsflächen	§ 17
Information und Mitwirkung	§ 8
Inkraftsetzung	§ 50
Korrekturen	§ 29
Kostentragung	§ 32
Kostenverteilungstabelle	§ 34

Landerwerb / Landerwerbskosten	§ 14 / 30 / 35
Neuanlagen	§ 29
Organisation des Strassenwesens	§ 3
Öffentliche Einrichtungen	§ 24
Perimeterplan	§ 33
Privatstrassen	§ 45
Prozessführung	§ 48
Rechtsmittel Beitragsverfügung	§ 40
Rechtsmittelbelehrung	§ 46
Strafen	§ 49
Strassennamen	§ 11
Strassennetzplan	§ 5
Stundung der Beiträge	§ 38 / 39
Unterhalt Verkehrsanlagen	§ 26 / 27 / 29
Übernahme von Privatstrassen	§ 45
Verfahren der Projektierung	§ 8
Verfügungen	§ 34 / 38 / 40 / 46
Verkehrsflächengestaltung	§ 17
Verzinsung	§ 38 / 39
Vorfinanzierung	§ 10 / 37
Vorinvestitionen	§ 37
Wegweiser	§ 44
Werkleitungen	§ 20
Winterdienst	§ 27
Zuständigkeit für Strassenbau / Unterhalt / Verwaltung	§ 16 / 26 / 41
Zeitpunkt der Erschliessung	§ 9
Zweck des Reglementes	§ 1

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, den Bau und Unterhalt, die Finanzierung und Benützung der kommunalen Erschliessungs- und Verkehrsanlagen sowie die Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

§ 2 Geltungsbereich

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsanlagen auf dem Gemeindegebiet (mit Ausnahme von Waldareal), soweit sie Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mittels einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug- und Zweirad- sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahnen, Parkstreifen, Trottoirs, Velo-, Fuss- und Wanderwege. Ebenfalls dazu gehören Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Grünstreifen, Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen, Platzanlagen, Wendeplätze, Einmündungen, usw..

3

Die Anforderungen an das Wanderwegnetz sind in Ergänzung von Absatz 1, im Sinne des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993, auch im Waldareal zu beachten.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

B Planung und Projektierung

§ 4 Grundsatz

Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt den Netzaufbau und die **generelle** Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen gemäss § 2 fest und teilt sie in die einzelnen Strassenkategorien ein. Im weiteren definiert der Strassennetzplan Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, öffentliche Gehreichte, Bushaltestellen, Parkieranlagen und enthält generelle Angaben über maximale Ausbaubreiten der Strassen und Wege. Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

2

Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Fuss- und Wanderwegnetz¹⁾ sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 definiert.

3

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach den nachfolgend aufgelisteten Typen und Funktionen. Dabei wird der jeweilige Ausbaustandard wie folgt festgelegt:

Typ	Funktion	Ausbaustandard	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Weg	Fussgängersichernde Massnahmen
ES	Erschliessungsstrasse	4.00 - 5.50 m	<i>wünschbar</i> : Verkehrsberuhigter Strassenausbau (vor allem in W-Zonen)
EW	Erschliessungsweg, Landwirtschaftsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	3.00 - 4.50 m	keine
FW	Fussweg / Fussgängerverbindung	in der Regel 1.50 – 2.00 m	<i>bei FW auf Strasse innerhalb Baugebiet</i> : Verkehrsberuhigter Strassenausbau oder Trottoir
WW ¹⁾	Wanderweg / Wanderwegverbindung	1.00 - 2.50 m ausserhalb Baugebiet ohne Hartbelag	bei WW auf Strasse innerhalb Baugebiet: Verkehrsberuhigter Strassenausbau oder Trottoir

¹⁾ Für das Wanderwegnetz gilt insbesondere:

¹ Wanderwege ausserhalb des Baugebietes sind in der Regel mit einem Naturbelag zu erstellen.

² Müssen Wanderwege ausserhalb des Baugebietes ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen mit einem Hartbelag versehen werden, ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

³ Wanderwege ausserhalb des Baugebietes sind grundsätzlich für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft und der öffentlichen Dienste.

⁴ Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

4

Abweichungen vom Ausbaustandard von Verkehrsanlagen werden in begründeten Fällen vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienpläne

1

Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in Beachtung des Strassennetzplanes erarbeitet und legen für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen fest:

- Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen.
- Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bau- und Strassenlinien und deren Abstände mit entsprechender Einmessung bzw. Vermessung.
- Umfang und Art von Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen.
- In schwierigem Gelände, die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längsprofil, bei besonderen Verhältnissen auch in Querprofilen.

2

Die Erstellung einer öffentlichen Verkehrsanlage bedingt als Grundlage rechtskräftige Bau- und Strassenlinien (Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan).

3

Im Bau- und Strassenlinienplan kann, in begründeten Fällen, von den im § 5 angegebenen Massen für Ausbaubreiten abgewichen werden.

4

Für Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie für nötige Ausweichstellen können örtlich breitere Verkehrsflächen beansprucht werden als das im Strassennetzplan bzw. -reglement angegebene Maximalmass (§ 5 Strassenreglement) für Ausbaubreiten.

§ 7 Bauprojekte

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessung und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung und Baumaterialien. Im weiteren beinhaltet das Bauprojekt auch alle Nebenanlagen wie öffentliche Parkflächen, Rabatten, Grünflächen, Baumstandorte u.a.m..

2

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, die Kostenberechnung (Kostenvoranschlag) und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse sowie die für Planaufgabe notwendigen Angaben und Unterlagen.

3

Der Beitrags-Perimeterplan sowie die Kostenverteilungstabelle mit provisorischer Kostenzusammenstellung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen ist nicht Bestandteil des Bauprojektes. Diese Grundlagen können jedoch das Bauprojekt im orientierenden Sinne ergänzen.

§ 8 Verfahren

1

⇒ Information und
Mitwirkung der
Bevölkerung

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und die Beitragspflichtigen werden jeweils zu einer Besprechung oder Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat verabschiedeter Bau- und Strassenlinienplan und/oder ein darauf abgestütztes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler (Tabelle) und Perimeterplan vorliegen. An dieser Besprechung wird:

- das Projekt erläutert,
- der voraussichtliche Anwänderbeitrag bekanntgegeben,
- der Preis des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart (Vereinbarungskompetenz für Gemeinde => Gemeinderat).

2

⇒ Beschlussfassung

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan sowie Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

⇒ Genehmigung

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

3

⇒ Auflageverfahren

Bau- und Strassenlinienpläne und Bauprojekte sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde Rümelingen bekanntgegeben. Die Grundeigentümerinnen, deren Grundstücke betroffen oder beitragspflichtig sind, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

4

⇒ Einsprache und Be-
schwerdeverfahren

Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat. Gegen die Einsprachenentscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5

⇒ Entschädigungs-
forderungen

Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen. Im übrigen gelten die massgebenden Vorschriften gemäss § 43 in Verbindung mit § 40 des Enteignungsgesetzes (EntG).

§ 9 Zeitpunkt der Erschliessung

Der Zeitpunkt für Projektierung und insbesondere Realisierung einer Verkehrsanlage wird von der Finanzierungskraft bzw. vom Bau- und Finanzprogramm der Gemeinde abhängig gemacht.

§ 10 Vorfinanzierung

1

Der Gemeinderat kann eine Vorfinanzierung von Verkehrsanlagen verlangen.

2

Eine Vorfinanzierung - gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss – für die Projektierung und den Neubau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage durch einzelne Grundeigentümerinnen, ist an folgende verbindliche Bedingungen geknüpft:

- Das zu erschliessende Gebiet muss innerhalb der ersten Baugebietsetappe gemäss Zonenplan Siedlung liegen.
- Der Bau- und Strassenlinienplan muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sein.
- Das Gebiet wird nach den Plänen der Gemeinde erschlossen.
- Das Bauprojekt und der Baukredit müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein. Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlungsvorlage muss die Vorfinanzierung vertraglich sichergestellt sein.
- Die Gemeinde zahlt die von den Eigentümerinnen vorgeschossenen Mittel zinslos und indexfrei zurück, zum Zeitpunkt, wo mindestens 75 % der erschlossenen Perimeterfläche mit Hauptbauten überbaut ist. Gleichzeitig erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 34 ff. dieses Reglementes.

3

Wollen Dritte die von privaten Grundeigentümerinnen bezahlten Anlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Betrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

§ 11 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.

2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

§ 12 Ausbaunormen

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

C Landerwerb

§ 13 Grundsatz

Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der kommunalen Verkehrsanlagen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 14 Landerwerb

1

Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümerinnen möglich ist, leitet sie die Enteignung ein. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

2

Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird im Landerwerbsplan aufgezeigt. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

3

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit kommunalen Verkehrsanlagen, Landerwerbsverhandlungen zu führen und für beschlossene Bauprojekte die entsprechenden Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

4

In besonderen Fällen kann die Gemeinde, insbesondere bei Gehwegen, vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

§ 15 Baulandumlegung

Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach den §§ 45 ff des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 eine Baulandumlegung einleiten.

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 16 Zuständigkeit

Der Bau, Ausbau und die Korrektion von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde

§ 17 Ausbaustandart

Die Verkehrsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen.

§ 18 Baubeginn

1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert ist, sämtliche Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt und evtl. Einsprachen gegen das Bauprojekt rechtskräftig erledigt sind.

2

Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten und ist befugt, verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Signalisation, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen.

§ 19 Bauliche Vorkehren für Behinderte

Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektion öffentlicher Erschliessungsflächen und Plätze sind wenn möglich die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte zu treffen.

§ 20 Werkleitungen

1

Spätestens mit dem Strassenbau sind die Werkleitungen zu verlegen.

2

Die EigentümerInnen der Werkleitungen sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Verkehrsanlagen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Mehrkosten beim Bau öffentlicher Verkehrsanlagen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zu Lasten der Werkeigentümerinnen.

3

Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig und die Gemeinde kann Gebühren erheben. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

4

Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest.

§ 21 Beleuchtung

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

§ 22 Anpassungsarbeiten

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der/die Erstellerin der Verkehrsanlage die notwendigen Instandstellungen. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze, usw. neu anzulegen, so gewährt der / die Erstellerin der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden von den Grundeigentümerinnen Verbesserungen verlangt, so tragen sie die Mehrkosten.

§ 23 Gestaltung von Freiflächen

Freiflächen bzw. Rabatten, Grünflächen, Restflächen und Böschungen, die in naher Zukunft nicht überbaut werden, sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs möglichst naturnah gestaltet und unterhalten werden.

§ 24 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Einrichtungen der Gemeinschaftsantennenanlage usw.) auf privatem Grund gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist den Grundeigentümerinnen im voraus mitzuteilen.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 25 Grundsatz

Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

§ 26 Zuständigkeit

Baulicher und betrieblicher Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 27 Winterdienst

1

Bei Schneefall werden die öffentlichen Strassen und Wege nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten gepflügt. Ist eine Glatteisbekämpfung erforderlich, so soll dem Umweltschutz die notwendige Beachtung geschenkt werden.

2

Der Winterdienst obliegt:

- a) Der Gemeinde für die öffentlichen kommunalen Verkehrsflächen.
- b) Den Anstössern für die privaten Zufahrten und Zugänge.
- c) Für die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs bzw. Gehbereichen an den Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes ist Sache der Gemeinde. Als weiteres ist sie auch für die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs besorgt.

F Finanzierung

§ 28 Grundsatz

1

Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und / oder in Form von Vorteilsbeiträgen durch GrundeigentümerInnen getragen.

2

Die Ausbaukosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 29, Abs. 2 und 3 und gliedern sich in:

- Landerwerbskosten gemäss Definition in § 30
- Baukosten gemäss Definition in § 31

3

Als Strassenunterhaltskosten gelten die Kosten für die Aufwendungen, welche zur dauernden Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Verkehrsanlagen notwendig sind.

§ 29 Neuanlagen, Korrekturen, Unterhalt

1

Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:

2

Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan.
- Der Ausbau von vorbestehenden Fuss- und Feld- bzw. Fahrwegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan. Folgende Ausbaukriterien sind dabei von Bedeutung: Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw..

3

Korrekturen sind:

- Die Verbreiterung oder Änderung von Verkehrsanlagen auf den im Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan vorgesehenen Endausbau.
- Änderung an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan erstellten Anlagen z.B. nachträgliche Verbreiterungen, verkehrsberuhigende Gestaltungsmassnahmen, Änderung der Linienführung, Änderung der Beleuchtung usw..

Voraussetzung für die Realisierung von Korrekturen ist ein aktueller rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan.

4

Unterhalt ist:

- Die Instandstellung einer Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendung zur Erhaltung der Verkehrsanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.

- Betriebliche Aufwendung zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

5

Die genaue Einteilung der Verkehrsflächen in Neuanlagen und Korrekturen sowie Unterhalt ist im **Anhang 2** in einem Plan verbindlich festgelegt.

§ 30 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen sämtliche Kosten für den Landerwerb, inkl. Minderwert- und Inkonvenienzen-Entschädigungen, Vermessungskosten, Vermarktungskosten, Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 31 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten:

- Bau- und Strassenlinienplan
- Planung, Projektierung und Bauleitung
- allgemeiner Strassenbau (Aushub, Fundation, Randabschlüsse, Tragschicht, Feinbelag)
- Entwässerung, Drainage
- Beleuchtung
- Anpassung an Anwändergrundstücke
- strassenbaubedingte Stützmauern und Kunstbauten
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- Strassenraumbepflanzung
- Signalisation und Markierung
- Kreditbeschaffungskosten und Baukreditzinsen

2

Die Kosten für Nacharbeiten (wie Feinbelag usw.) die nicht sofort ausgeführt werden können, gehören ebenfalls zu den Baukosten. Sie werden in der Bauabrechnung erfasst und über die Anwänderbeiträge vorausbezahlt.

§ 32 Kostentragung

1

In die Ausbaukosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erhalten.

2

Für die definitive Beitragsberechnung ist die Bauabrechnung massgebend.

3

Die Beiträge werden in der Regel nur innerhalb des Perimeters des Baugebietes erhoben. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Beiträge ausserhalb des Baugebietes festlegen, z.B. für Feldwege, Hoferschliessungen usw., sofern die betroffenen Grundeigentümerinnen durch den Ausbau gegenüber andern Strassenbenützern einen besonderen Vorteil erlangen.

4

Die Strassenunterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen.

§ 33 Perimeterplan

1

Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen geht aus dem zu erstellenden Perimeterplan hervor, welcher vom Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Plan werden die vom Bau von Verkehrsanlagen betroffenen Grundstücke erfasst und nach Massgabe des erwachsenden Vorteils die beitragspflichtigen Flächen definiert. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anstossen.

2

Jedes Grundstück ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die für den Kostenbeitrag massgebenden beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- a) **Anwänder:** (Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen) bis zu einer Parzellentiefe von 30 m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt (siehe auch **Anhang 1**).
- b) **Hinterlieger:** (Parzellen, die nicht direkt an die Strasse angrenzen) es wird die halbe Fläche berücksichtigt.
- c) **Grundstücke mit besonderem Vorteil:** entsprechend dem Vorteil.

3

Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird (siehe auch **Anhang 1**).

4

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragfläche speziell festlegen.

§ 34 Kostenverteilungstabelle

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

2

Für die Projektvorlage zuhanden der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümerinnen) wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 35 Verteilung der Landerwerbskosten

1

Die Landerwerbskosten für Verkehrsanlagen werden in der Regel von den Anwändern, Hinterliegern und Grundstücken mit besonderem Vorteil getragen (kostenpflichtig im Sinne von § 33).

2

Die Verteilung der Landerwerbskosten gemäss § 30 erfolgt zwischen den kostenpflichtigen Grundeigentümerinnen und der Gemeinde wie folgt:

Anlageteile	kostenpflichtige GrundeigentümerInnen	Gemeinde
für Verkehrsflächen, inkl. fussgängersichernde Massnahmen, Parkierflächen und Nebenanlagen	100 %	0 %
für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %

§ 36 Verteilung der Baukosten

1

Die Baukosten gemäss § 31 von Verkehrsanlagen werden wie folgt auf die Gemeinde, auf die Anwänder und Hinterlieger sowie Grundstücke mit besonderen Vorteilen verteilt.

Anlageteile, Funktion	beitragspflichtige GrundeigentümerInnen	Gemeinde
Bei Neuanlagen gemäss § 29		
- Verkehrsflächen, inkl. fussgängersichernde Massnahmen, Parkierflächen und Gestaltungsmaßnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan - Erschliessungsstrasse - Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	90 % 90 %	10 % 10 %
für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %

Anlageteile, Funktion	beitragspflichtige GrundeigentümerInnen	Gemeinde
Bei Korrektion gemäss § 29		
- Verkehrsflächen, inkl. fussgängersichernde Massnahmen, Parkierflächen und Gestaltungsmaßnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan - Erschliessungsstrasse - Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	50 % 50 %	50 % 50 %
für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei Landwirtschaftswegen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat den Verteiler speziell festlegen.

§ 37 Vorinvestitionen, Vorfinanzierung

Vorinvestitionen und Vorfinanzierungen werden ohne Verzinsung angerechnet soweit die damit finanzierten Bauteile im neuen Bauwerk verwendet werden können. Das neue Bauwerk darf dadurch nicht verteuert werden.

§ 38 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümerin ist. Berechtigte Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich mit der Bauabrechnung verrechnet.

2

Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

3

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

4

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten entfallenden Beitrages erst ein, wenn das Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Für geschuldete Beträge wird der jeweilige Zinssatz für erste Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank aufgerechnet. Im weiteren gilt § 92 Abs. 3 des Gesetzes über Enteignung vom 19.6.1950.

§ 39 Verzinsung des Beitrages

In Ausnahmefällen kann der Beitrag gegen eine Zinsvergütung befristet gestundet werden. Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei Monaten seit der Fälligkeit in bar begleichen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für zweite Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20% zu amortisieren.

§ 40 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit der Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

G Verwaltung und Benützung der Strassen

§ 41 Grundsatz

1

Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

2

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der öffentlichen Strassen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Bau- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Strassen sind zu koordinieren.

3

Im weiteren gelten insbesondere für die Benützung der Strassen die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 24. März 1986 (§§ 38-43).

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 42 Ausfahrten und Ausgänge

1

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

2

Wollen GrundeigentümerInnen von sich aus auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten neue Strassen oder Wege anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, gilt ebenfalls § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 43 Gartenanlagen

1

Gartenanlagen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Vor allem darf die Sicht bei Strassen- und Privateinfahrten nicht behindert werden.

2

Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5 m, das Trottoir bzw. die Fussgängerbereiche ab mindestens 2,5 m Höhe überragen.

3

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 44 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

§ 45 Übernahme von Privatstrassen

1

Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2

Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

I Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 46 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 47 Beschwerden

1

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988.

§ 48 Prozessführung

Treten im Strassenwesen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten auf, so ist der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 49 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den §§ 135 und 136 des Kantonalen Baugesetzes bestraft.

§ 50 Inkraftsetzung

1

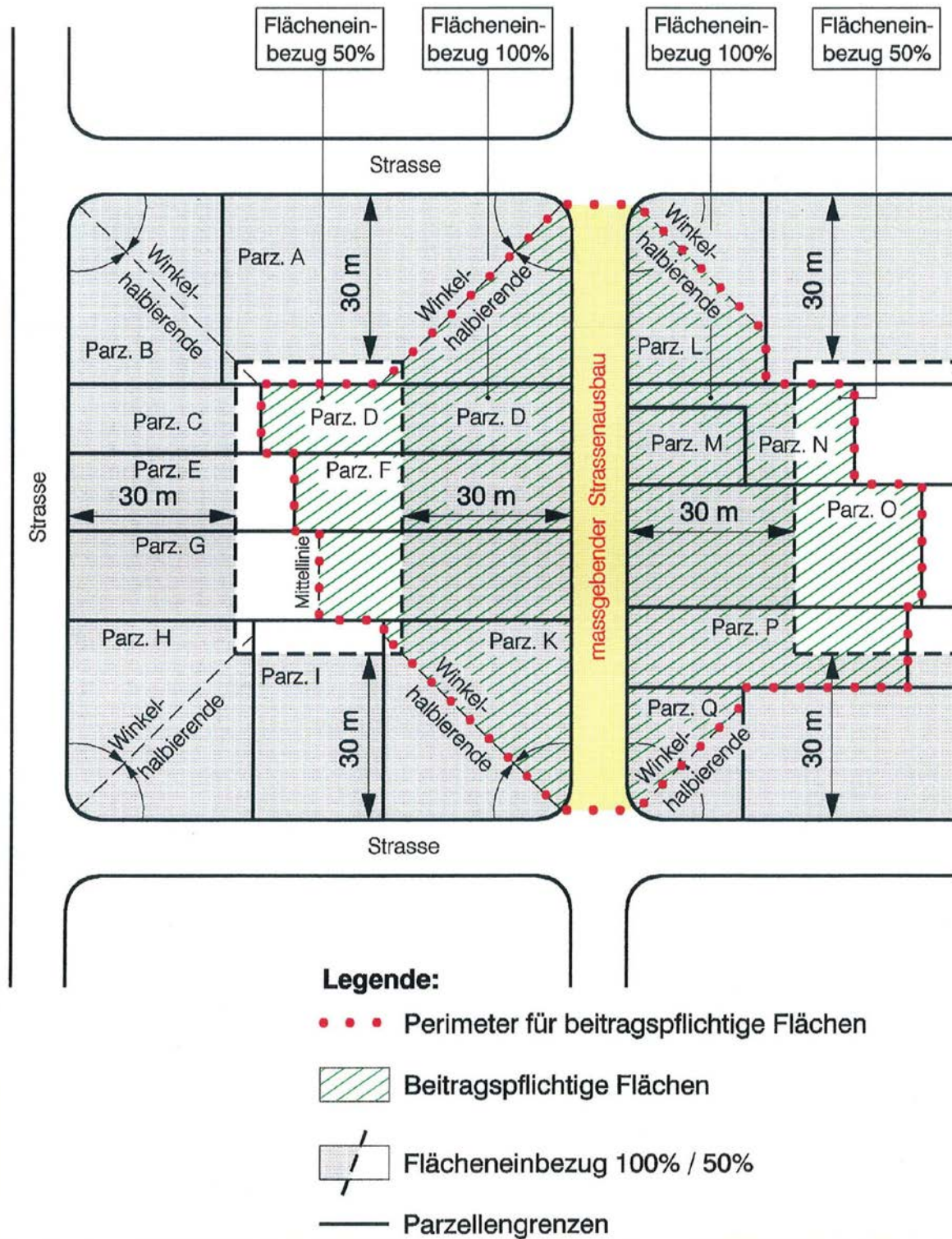
Dieses von der Gemeindeversammlung beschlossene Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen aufgehoben.

Anhang 1

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 33 des Strassenreglementes



Beschlüsse:

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 25. Mai 1998
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 11. Juni 1998
Referendumsfrist: 12. Juni 1998 – 11. Juli 1998 (nicht genutzt)
Urnenabstimmung: -----



Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. *1196* vom *22. Juni 1999*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. *25* vom *24.6.99*

Der Landschreiber:

[Handwritten signature]